

D02 - Dezernat Finanzen und Wirtschaft

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0875/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER/PIRATEN zur Drucksache 0178/20 - Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

nicht öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zur DS 0875/20 ergeht folgende Stellungnahme.

Zur Ausschüttung ist grundsätzlich folgendes anzumerken:

Gemäß § 75 Abs. 1 ThürKO sollen Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt abwerfen. Gemäß § 29 Abs.1 GmbHG haben die Gesellschafter grundsätzlich Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Einschränkung, die sich aus dem Grundsatz der Stammkapitalerhaltung ergibt (§ 30 GmbHG).

Entsprechend § 53 ThürKO ist die Stadt verpflichtet ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist unter anderem den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich zu planen und zu führen. Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Gem. § 54 ThürKO sind nach den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben notwendigen Einnahmen zunächst aus den sonstigen Einnahmen, hier auch Gewinnausschüttungen, zu beschaffen.

Bereits mit Beschlusspunkt 07 des Stadtratsbeschlusses 2440/19 vom 18.12.2019 hat der Stadtrat beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2021 und damit aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH t (KoWo mbH) auf eine Ausschüttung der KoWo mbH zu verzichten.

Somit ist eine Ausschüttung aus dem Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2019, zahlungswirksam und einnahmeseitig im Haushalt 2020, begründet.

Bei Kürzung der Einnahmeposition (Reduzierung Gewinnausschüttung um 500,0 TEUR) im Verwaltungshaushalt der Stadt Erfurt ist der Haushaltsausgleich 2020 ff nicht mehr gewährt. Dies stellt einen Verstoß gegen den § 54 ThürKO dar. Aus diesem Grund schreibt § 11 Abs. 4 Satz 2 der GO des Stadtrates vor, dass im Falle einer finanziellen Auswirkung ein Deckungsvorschlag aufgezeigt werden soll. Auf Grund der Höhe der Mindereinnahmen kann auf einen solchen Deckungsvorschlag nicht verzichtet werden.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Ausschüttung sind sowohl die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft als auch die Interessen der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan 2020 der KoWo GmbH weist im Planungszeitraum bis 2024 durchgehend positive Jahresergebnisse aus. Für das Jahr 2020 wird ein Jahresergebnis von 1,4 Mio. EUR prognostiziert (vgl. dazu auch DS 0473/20 – 1. Fortschreibung zum Wirtschaftsplan 2020 der KoWo mbH). Die Vorgabe der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt aus dem Jahresergebnis 2019 in 2020 einen Betrag von 500 TEUR auszuschütten, wurde entsprechend abgebildet. Ab 2021 ist in der mittelfristigen Finanzplanung entsprechend des Stadtratsbeschlusses 2440/19 keine Ausschüttung vorgesehen, so dass die prognostizierten Jahresüberschüsse 2021 bis 2024 von jeweils rd. 1,4 Mio. EUR thesauriert werden und damit dem Unternehmen zur Verfügung stehen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Beschlusspunkt 02 ist entsprechend DS 0178/20 zu fassen

Anlagenverzeichnis

- - -

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

26.05.2020

Datum